

Satzung über die Erhebung der Parkgebühren der Stadt Ludwigsburg (Parkgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat am 18.10.23 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Parkgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Ludwigsburg wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten oder Parkuhren sowie münzenlose Zahlungssysteme durch Beschilderung vorgeschrieben sind, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Sie beträgt:

in der Zone 1 (Hauptgeschäftsbereich)

an den Straßen und Plätzen

20 Minuten	0,80 EURO
40 Minuten	1,60 EURO
60 Minuten	2,40 EURO
80 Minuten	3,20 EURO
100 Minuten	4,00 EURO
120 Minuten	4,80 EURO

in der Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

an Straßen

für die erste angefangene ½ Stunde	0,60 EURO
für jede weitere angefangene ½ Stunde	0,60 EURO

auf öffentlichen Plätzen (ausgenommen die von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen)

für jede angefangene ½ Stunde	0,60 EURO
Tagesticket	6,00 EURO

in der Zone 3 (sonstige Bereiche im Stadtgebiet); ausgenommen Zone 1 + 2 und die von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen

für jede angefangene Stunde (bis max. 5. Stunde)	1,00 EURO
Tagesticket	5,00 EURO
Monatsticket (ausgenommen Zone 3A)	40,00 EURO

Bei Kurzzeitparkplätzen fallen unabhängig von der Zone keine Parkgebühren an, sondern werden durch das Auslegen einer Parkscheibe bewirtschaftet.

Kurzzeitparkplätze dienen dem raschen Umschlag für kurze Erledigungen in der Nähe. Es gelten auf diesen Parkplätzen keine Bewohnerparkausweise.

(1) Für Parkbevorrechtigte E-Roller, i.S.v. elektrisch angetriebenen Motorrollern (parkbevorrechtigt sind Fahrzeuge von Sharing-Anbietern, die mit der Stadt Ludwigsburg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen haben), beträgt die pauschale Jahresgebühr für die Nutzung der Kraftradstellplätze in Parkgebührenzone 1, 2 und 3a (im Bahnhofsumfeld) sowie im öffentlichen Straßenraum in Zone 3: 30 € je Fahrzeug. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gebührenzonen enthalten folgende Straßen und Plätze:

(1) Zone 1 (Kernbereich)

Alleenstraße zwischen Myliusstraße und Seestraße, **Alte Gasse, Arsenalplatz, Asperger Straße** zwischen Gartenstraße und Körnerstraße, **Bahnhofstraße, Bärenstraße, Bauhofstraße** zwischen Bietigheimer Straße und Reithausberg, **Bei der Katholischen Kirche, Bietigheimer Straße** zwischen Kronenstraße und Charlottenstraße, **Eberhardstraße, Hermannstraße, Holzmarkt, Holzmarktstraße, Hospitalstraße, Kaffeeberg, Körnerstraße, Kronenstraße, Lindenstraße** zwischen Obere Reithausstraße und Holzmarkt, **Gartenstraße** von Schützenstraße bis Lindenstraße, **Marstallstraße, Mathildenstraße, Myliusstraße, Obere Reithausstraße** zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Reithausberg, Reithausplatz, Seestraße** zwischen Mathildenstraße und Alleenstraße, **Schillerplatz, Schillerstraße, Schlossstraße** zwischen Marstallstraße und Wilhelmstraße, **Schmiedgässle, Solitudestraße** zwischen Karlstraße und Schillerplatz, **Stuttgarter Straße** zwischen Wilhelmstraße und Alleenstraße, **Untere Reithausstraße** zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Wilhelmstraße** zwischen Gartenstraße und Stuttgarter Straße/Schlossstraße, **Arsenalplatz und beim Staatsarchiv (Zeughaus).**

(2) Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

Gebiet zwischen der B 27 und Bahnlinie, Uhlandstraße, Abelstraße (einschließlich Landhausstraße), Marienstraße und zwischen Heilbronner Straße und Friedrichstraße.

(3) Zone 3

Alle öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb der Zone 1 und Zone 2.

(4) Zone 3A

Die folgenden genannten Straßen in der Südstadt in der Zone 3:

Achalmstraße, Bozener Straße, Elmar-Doch-Straße, Erich-Schmid-Straße, Friedrichstraße Südseite gerade Hausnummern 4 - 40, **Gießhausstraße, Hans-Sachs-Straße, Hohenstaufenstraße, Hohenzollernplatz, Hohenzollernstraße, Jägerstraße, Meraner Straße, Neuffenstraße, Preyßstraße, Rechbergstraße, Richard-Wagner-Straße, Salonallee, Silcherstraße, Stuttgarter Straße** Westseite gerade Hausnummern 62 – 104, **Teckstraße, Wildstraße, Wüstenrotstraße, Auf der Wart, Bunzstraße, Goetheplatz, Goethestraße, Hartensteinallee, Königinallee 5 – 7, Königsallee 76, 78, 80 – 102, Paulusweg, Robert-Franck-Allee 2, 4, 8, 10, 12, 30, 32, 34, Stuttgarter Straße** Ostseite ungerade Hausnummern 65 – 107, **Theodor-Lorch-Weg.**

Die folgenden genannten Straßen in der Weststadt in der Zone 3:

Schwieberdinger Straße zwischen Pflugfelder Straße und Gänsfußallee, **Gänsfußallee** zwischen Hofer- und Schwieberdinger Straße, **Hoferstraße, Schanzenbachstraße, Christophstraße, Bel-schnerstraße, Brenzstraße, Thunerstraße, Martin-Luther-Straße** zwischen Schlachthof- und Schwieberdinger Straße, **Schlachthofstraße, Gottlob-Molt-Straße, Wilhelm-Bleyle-Straße, Pflugfelder Straße, Wolfgang-Dürr-Weg, Franckstraße, Saarstraße, Ruhrstraße, Siegesstraße** zwischen Saar- und Oscar-Walcker-Straße.

Die folgenden genannten Straßen in Eglosheim in der Zone 3:

Eduard-Spranger-Straße, Reuteallee

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

(2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 6 Befreiungen nach dem EmoG

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2023 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist.
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

§ 7 E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs

E-Fahrzeuge (im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes) dürfen während des Ladevorgangs kostenlos an den dafür vorgesehen Parkplätzen abgestellt werden. Grundlage hierfür ist jeweils die geschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Betreiber des Ladeinfrastruktur.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Ludwigsburg vom 01.11.2023 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die neue Satzung gilt ebenfalls für münzenlose Zahlungssysteme als Alternative zu den Parkscheinautomaten.

Ludwigsburg, den 18.10.2023



gez. Dr. Matthias Knecht
(Oberbürgermeister)